

nicht erfüllt. Der Strafbefehl enthält die Feststellung, der Körperverletzung sei ein Streit vorausgegangen. Nach den Aussagen des Geschädigten und seiner Ehefrau im Ermittlungsverfahren ist der stark angetrunkene Beschuldigte an ihren Tisch gekommen, hat den Geschädigten völlig unmotiviert belästigt und beleidigt und ihn zu Boden geschlagen, als dieser sich das verbeten hatte. Dem stehen die Aussagen des Beschuldigten und seiner Ehefrau entgegen, die im wesentlichen übereinstimmend erklärten, der Geschädigte habe den Beschuldigten, als dieser versehentlich gegen dessen Tisch gestoßen sei, gefragt, ob er Streit suche und mit ihm nach draußen kommen wolle, und ihn danach als „besoffenes Schwein“ beschimpft. Die zwischen den Aussagen des Beschuldigten und seiner Ehefrau sowie den Zeugen bestehenden Widersprüche wurden im Ermittlungsverfahren nicht geklärt, obwohl dazu der ebenfalls anwesende Arbeitskollege des Geschädigten hätte vernommen werden können, so daß die für die Beurteilung des Schuldgrades wesentlichen Faktoren über das Zustandekommen der Straftat und die Beweggründe des Beschuldigten für sein Verhalten ungeklärt geblieben sind.

Darüber hinaus sind auch die eingetretenen Folgen nicht völlig aufgeklärt und nicht exakt im Strafbefehl festgestellt worden. Nach einer bei den Akten befindlichen ärztlichen Bescheinigung war der Geschädigte wegen eines Schädelhirntraumas und einer linksseitigen Schädeldachfraktur in stationärer Behandlung, und die Arbeitsunfähigkeit, die mit voraussichtlich vier bis sechs Wochen angegeben ist, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet. Dem Strafbefehl liegt auch insoweit ein nicht genügend aufgeklärter Sachverhalt zugrunde, obwohl er mehrere Wochen später ergangen ist und eine genauere Ermittlung bis dahin möglich gewesen wäre.

Die genannten Mängel führen zur Aufhebung des angefochtenen Strafbefehls (§ 321 Abs. 1 StPO), der wegen ungenügender Aufklärung des Sachverhalts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO).

Im vorliegenden Fall ist unter Mitwirkung des Arbeitskollektivs eine gerichtliche Hauptverhandlung erforderlich. Strafart und -maß können erst nach Feststellung der Umstände des Tatgeschehens bestimmt werden. Dabei erscheint besonders auf Grund der bisher bereits festgestellten Folgen eine Geldstrafe als Hauptstrafe nicht als ausreichende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Anmerkung:

Nach der Strafprozeßordnung von 1968 wird die Geständigkeit des Beschuldigten gleichermaßen für das Strafbefehlsverfahren wie für das beschleunigte Verfahren vorausgesetzt. Für das beschleunigte Verfahren genügt nach der Neufassung des § 257 StPO durch das Gesetz zur Änderung der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) künftig als Voraussetzung, daß der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet, die ihm auf der Grundlage anderer Beweismittel zur Last gelegt wird. In Betracht kommen vor allem Fälle, in denen der Beschuldigte infolge seines Rauschzustandes nichts von seiner mit Strafe bedrohten Handlung weiß (§ 15 Abs. 3 StGB).

Diese ausdrückliche Differenzierung zwischen dem beschleunigten Verfahren und dem Strafbefehlsverfahren unterstreicht das Erfordernis, daß die Geständigkeit des Beschuldigten als Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls vorliegen muß. Die Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten ergeben sich daraus, daß im beschleunigten Verfahren eine Hauptverhandlung stattfindet und daß das Geständnis eine bestimmte Erzie-

hungsbereitschaft des Beschuldigten als notwendige Voraussetzung für den Strafbefehl zum Ausdruck bringt.

Während der Angeklagte im Verfahren mit Hauptverhandlung unabhängig davon verurteilt werden darf, ob er die Beschuldigung bestreitet oder nicht, setzt das Strafbefehlsverfahren die Geständigkeit des Beschuldigten voraus. Diese Voraussetzung ist als ein einschränkendes Kriterium notwendig, weil der Strafbefehl eine Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, daß über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in einer Hauptverhandlung entschieden wird.

Aus dem Zusammenhang zwischen der geforderten Geständigkeit und dem Prinzip der Wahrheitsfindung ergibt sich, daß in allen für die Entscheidung wesentlichen Punkten Übereinstimmung zwischen den Angaben des Beschuldigten und der im Strafbefehl enthaltenen Beschuldigung bestehen muß. Wie im vorstehenden Urteil dar gelegt, genügt es nicht, daß der Beschuldigte einräumt, den Geschädigten geschlagen zu haben, wenn er im Gegensatz zu diesem zur Tatsituation behauptet, vom Geschädigten beleidigt und provoziert worden zu sein. Das gleiche trifft auf die Fälle zu, in denen der Beschuldigte entgegen der Aussagen des Geschädigten z. B. eine Notwehr- oder Affektsituation geltend macht. In solchen Fällen müssen unter Beachtung der Grundsätze für ein rationelles Strafverfahren die vorhandenen Aufklärungs- und Beweismöglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Sache muß also an den Staatsanwalt zurückgegeben werden (§ 271 StPO), weil andernfalls keine sichere Grundlage für eine gerechte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorhanden ist.

Anders liegt die Sache dann, wenn keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten gegeben sind und daher der Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Beschuldigten“ angewendet werden muß. Das ist z. B. der Fall, wenn sich bereits aus dem Strafbefehlsantrag ergibt, daß alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft sind und zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, daß eine Provokation gegen ihn vorgelegen hat. Dem Strafbefehl liegt unter diesen Umständen das Geständnis des Beschuldigten zugrunde. Damit ist die Voraussetzung des § 270 Abs. 2 StPO in diesem Fall erfüllt.

*Horst Peckermann,
Richter am Obersten Gericht*

Zivilrecht

§ 536 BGB.

Zum vertragsgemäßen Gebrauch des Ofens in einer Mietwohnung gehört, daß von ihm keine Gefahren für die Mieter und andere Bewohner ausgehen. Der Mieter kann deshalb die Aufstellung eines anderen Ofens (hier: Thermolux-Ofen) anstelle eines Kachelofens ablehnen, wenn er das zu beheizende Zimmer als Schlafzimmer nutzt und ihm die Nutzung des Zimmers als Wohnzimmer unter den konkreten Umständen nicht zuzumuten ist.

BG Schwerin, Urteil vom 9. August 1974 — BCB 9/74.

Zwischen den Parteien besteht ein Mietverhältnis über eine Wohnung mit zwei Zimmern, Küche und Nebenräumen.

Die Klägerin hat vorgetragen, der im Wohnzimmer befindliche Kachelofen weise erhebliche Mängel auf, so daß er aus Sicherheitsgründen habe gesperrt werden müssen. Ihrer Aufforderung, einen neuen Ofen setzen zu lassen, sei der Verklagte nicht nachgekommen. Sie hat daher beantragt, den Verklagten zu verurteilen,